

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des gemeindlichen Freibades
in Gangkofen
(Bad-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Gangkofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt der Markt Gangkofen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der sich in die Freibadeanstalt zum Zwecke des Badens oder allgemein der Erholung begibt und die Einrichtungen der Anstalt zu diesem Zwecke in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eintritt in das gemeindliche Freibad.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld ist fällig in Form der Eintritts- und sonstigen Benutzungsgebühren beim Passieren des Eingangs; Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten sind fällig bei deren Erwerb.

§ 5 Eintrittskarten, Gebührensätze

Die formale Berechtigung zur Benutzung des Freibades ergibt sich aus einer Eintrittskarte der jeweiligen Art, welche vom Markt Gangkofen gegen Entgelt, also gegen die Benutzungsgebühr als Nachweis der Berechtigung für eine Benutzung des Freibades ausgegeben werden.

Die Eintrittskarten gelten nur für die Badesaison des jeweiligen laufenden Kalenderjahres. Zehnerkarten gelten auch noch in der nächstfolgenden Badesaison.

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Tageskarte | |
| a) für Erwachsene (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) | Euro 2,00 |
| b) für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Personen im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr, Schüler, Studenten, Behinderte mit Behinderungsgrad ab 50 v. H. | Euro 1,00 |

2. Zehnerkarte
 - a) für Erwachsene (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) Euro 15,00
 - b) für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Schüler, Studenten, Behinderte mit Behinderungsgrad ab 50 v. H. Euro 6,00
3. Saisonkarte
 - a) für Erwachsene (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) Euro 30,00
 - b) für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Personen im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr, Schüler, Studenten, Behinderte mit Behinderungsgrad ab 50 v. H. Euro 15,00
4. Familienkarte

für Ehepaare mit Kindern, nicht verheiratete Paare mit Kindern oder Alleinerziehende mit Kindern ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, außerdem Schüler, Studenten, Personen im Freiwilligen Sozialen und Ökologischen Jahr, sofern sie einem gemeinsamen Haushalt angehören

Euro 60,00

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres können das Freibad unentgeltlich benutzen.

Die begünstigten Personengruppen haben ihre Berechtigung auf Gewährung der minderen Gebührensätze nach dieser Satzung durch gültige Ausweise nachzuweisen. Dies geschieht bei Personen im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr durch Vorlage eines Ausweises über die Teilnahme daran, bei Schülern durch Vorlage des Schülerscheines, bei Studenten durch Vorlage des Studentenausweises, bei Behinderten durch Vorlage des Behindertenausweises und bei Familienverbänden zum Nachweis des gemeinsamen Haushalts durch Vorlage der Personalausweise bzw. Kinderausweise oder durch eine Bestätigung des Meldeamtes, die zu diesem Zweck kostenfrei ist. Unschädlich im Sinne der Definition des gemeinsamen Haushalts ist ein weiterer Wohnsitz zum Zwecke des Besuchs von Schulen und Hochschulen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2007 außer Kraft.

Gangkofen, den 17. Dezember 2014
MARKT GANGKOFEN


Mandl
Bürgermeister

